

BGer 8F_14/2019 vom 7. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_14_2019

FR: TF 8F_14/2019 du 7 novembre 2019

IT: TF 8F_14/2019 del 7 novembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8F_14/2019

Urteil vom 7. November 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

Unia Arbeitslosenkasse,

Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. September 2019 (8C_368/2019 [AL.2018.00294]).

Nach Einsicht

in das Revisionsgesuch vom 25. September 2019 gegen den Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. September 2019,

in die Verfügung vom 7. Oktober 2019, mit welcher der im Anschluss an die Kostenvorschussverfügung vom 26. September 2019 gestellte Antrag um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Gesuchsführung abgewiesen und A. _____ zur Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 500.- innert einer Nachfrist von 10 Tagen seit Empfang der Verfügung verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht

eingetreten werde,

dass A._____ diese Verfügung am 17. Oktober 2019 in Empfang nahm,

in Erwägung,

dass der Gesuchsteller den Vorschuss auch innerhalb der gemäss Art. 44 - 48 BGG am 28. Oktober 2019 abgelaufenen Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG); der ausnahmsweise Verzicht darauf steht angesichts der den Anstand verletzenden Art und Weise der Prozessführung ausser Frage,

erkennt der Präsident:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. November 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.